Wien, Donnerstag, den 14. April 1887. XX. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Kosten der Parteienvertretung im Administrativverfahren.

Von E. Freiherrn von Schwartzenau, Statthalterei-Concipisten.

Es ist in dem ganzen Organismus der administrativen Behörde, in der Stellung, welche ihr im Rahmen des Rechtsstaates angewiesen ist, und in dem Wesen des Administrativverfahrens vielleicht kein Princip so tief begründet und eben wegen seiner logischen Nothwendigkeit im allgemeinen Rechtsbewußtsein so fest gewurzelt, als das, daß im Verwaltungsprocesse die Kosten der gegnerischen Parteienvertretung dem unterliegenden Theile nicht zur Last zu legen sind.

Der politische Beamte ist nicht allein Hüter des öffentlichen Rechtes und in Parteisachen nicht allein Richter, sondern — u. zw. in erster Linie — der natürliche Beschützer des Volkes, der beeidete Anwalt seiner wahren Interessen, seiner im objectiven Rechte begründeten Ansprüche. In diesem — sit venia verbo — autokratischen Principe sind alle Schwierigkeiten, dagegen aber auch alle jene idealen Vorzüge begründet, die den Beruf des politischen weit über jenen des richterlichen Beamten erheben. Das ganze volle Leben mit seinen unendlichen Mannigfaltigkeiten liegt offen vor ihm, sein Blick ist nicht eingeengt durch die blinde Brille des Formalismus oder einseitiger Deductionen professioneller Rechtsvertreter. Er braucht sich nur ein offenes Auge zu bewahren und, wo immer er seine Aufgabe faßt, findet er des Anregenden und Interessanten genug.

Eben diese Doppelstellung des Verwaltungsbeamten als Richter und als Vertreter aller im objectiven Rechte begründeten Ansprüche der Parteien verleiht der Individualität desselben eine größere Bedeutung, als dies in irgend einem anderen Berufe der Fall ist, und insoferne unterliegt es keinem Zweifel, daß ebenso wie die größten Vortheile auch die größten Nachtheile des Administrativverfahrens in dieser zweifachen, nicht selten schwer zu vereinigenden Aufgabe gelegen sind.

Wohl kein Beamter, der bei einer politischen Behörde erster Instanz in Verwendung stand, hatte nicht in wiederholten Fällen Gelegenheit, wahrzunehmen, welche Schwierigkeiten es bisweilen verursacht, bei unklaren Darlegungen von Parteien niederer Bildungsstufe das Wichtige von dem Ueberflüssigen zu trennen und die juristische Basis für die gesetzmäßige Behandlung der Frage zu gewinnen; nicht jeder vermag aber anderseits in ihrem vollen Umfange die tiefe Befriedigung zu empfinden, welche in dem Bewußtsein gelegen ist, dem Rechte zum Siege verholfen und frei von jedem eigenen oder fremden Interesse sozusagen das Gute nur um des Guten selbst willen gefördert zu haben. Wer in diesem Sinne seinen Beruf voll erfaßt, wird sich gewiß gerne jeder Mühe unterziehen, welche ihm aus dem so erweiterten Kreise seiner amtlichen Pflichten erwächst, und unsere Ansicht theilen, daß es in dem Verkehre des politischen Beamten mit der Bevölkerung keiner Vermittlung bedarf, ja daß eine solche — wo sie nicht ausnahmsweise durch specielle Verhältnisse nothwendig wird — als ein fremdes Element im Administrativverfahren auf dessen Gang nur störend einwirken kann.

Wir vermögen daher auch in einem Punkte die Anschauungen nicht zu theilen, von welchen Ministerialrath Karl Peyrer in seinem Commentar zum österreichischen Wasserrechte und noch mehr in seiner Abhandlung „Die Gebühren der Advocaten in Verwaltungs-Angelegenheiten" (Oesterr. Zeitschr. f. Verw. Jahrg. 1877, Nr. 24 und 25) ausgeht. Peyrer hält nämlich dafür, daß bei der mehr und mehr in den Formen sich entwickelnden und ausbreitenden administrativen Gesetzgebung, bei der wachsenden Geschäftslast und bei dem großen Umfange der Verwaltungsbezirke die Nothwendigkeit einer weitergehenden Zulassung der Advocaten zum Administrativprocesse eine stets dringendere werde, und erblickt hierin eine zeitgemäße Reform der Verwaltungsgesetzgebung. Wir können dieser Ansicht in dem Maße nicht beitreten, als wir, wie oben bemerkt, die Aufgabe des politischen Beamten, als eines beeideten Hüters des objectiven Rechtes in seiner subjectiven Erscheinung, seinem Berufe als Richter gegenüber in den Vordergrund stellen. Eben dieselben Grundsätze, welche die Gesetzgebung bestimmen, gewisse Materien vor das Forum der Administrativbehörden und nicht vor jenes der Gerichte zu verweisen, eben dieselben Grundsätze sprechen dafür, daß principiell die Vertretung der Parteien durch Advocaten im politischen Verfahren möglichst hintangehalten werde.

Wenn aber, wie Peyrer behauptet, der Verwaltungsbeamte dermalen thatsächlich nicht mehr im Stande ist, der idealen Seite seines Berufes in der Praxis vollkommen gerecht zu werden, so verlangt die logische Nothwendigkeit nicht eine stärkere Heranziehung der Advocaten zum Administrativprocesse, wohl aber die Verweisung einer ganzen Reihe von Materien, welche bisher in die Competenz der politischen Behörde gehören, an die Gerichte. Denn wenn die Grundsätze des einfachen Administrativverfahrens, die ganze Organisirung dieser Behörde für die im Geiste des Gesetzes gelegene Behandlung jener Stoffe nicht mehr ausreichen, so hat auch deren Zuweisung an das politische Forum ihre innere Begründung und ihren wesentlichsten Zweck verloren.

Thatsächlich sind auch diese Anschauungen Peyrer's ohne jeden Einfluß auf die Legislative und fast ohne Wirkung auf die herrschende Praxis geblieben und das nirgends ausgesprochene, in der Aufgabe und dem Organismus der Verwaltungsbehörde aber tief begründete Princip,

daß die Gebühren des gegnerischen Rechtsvertreters dem unterliegenden Theile im Allgemeinen nicht zur Last zu legen sind, steht nach wie vor aufrecht.

So sehr wir uns einerseits für die Anerkennung dieses Grundsatzes einsetzen möchten, ebenso sehr nehmen wir anderseits Stellung gegen die mechanische unbedingte Anwendung desselben, wie sie in der Praxis leider nur zu häufig beobachtet werden kann.

Die unendliche Mannigfaltigkeit der der Judicatur der Verwaltungsbehörde unterliegenden Materien bringt es mit sich, daß das fragliche Princip thatsächlich in zahlreichen Fällen durchbrochen werden muß. Wir halten aber dafür, daß die Schwierigkeiten, welche sich bei der Entscheidung über den Anspruch einer Partei auf Vergütung ihrer Vertretungskosten bisweilen ergeben, leicht beseitigt werden können, wenn sich der Beamte in jedem einzelnen solchen Falle die Frage gegenwärtig hält, ob und inwieweit die betreffenden Vertretungskosten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Dieser in dem Gesetze vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten normirte Grundsatz hat zwar mit Bezug auf den Administrativproceß keine Gesetzeskraft. Seine analoge Anwendung aber ist ein Postulat der Logik, dem sich Niemand, gewiß am wenigsten aber der politische Beamte zu entziehen vermag.

Die Gründe, aus welchen obige Frage nicht selten eine bejahende Antwort wird finden müssen, sind selbst wieder sehr verschieden und müssen ihrer Natur nach in doppelter Richtung auseinandergehalten werden. Sie sind einerseits entweder formelle oder materielle, anderseits entweder in dem Gegenstande des Processes überhaupt oder in den besonderen Verhältnissen des speciellen Falles gelegen.

Die wichtigsten Fälle, in welchen die im Administrativprocesse unterliegende Partei in die Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung aus materiellen Gründen zu verurtheilen ist, schließt das Verfahren nach dem österreichischen Wasserrechtsgesetze in sich. Das formelle Verfahren ist hier kein wesentlich complicirtes, desto verwickelter aber gestalten sich nicht selten die Rechtsverhältnisse selbst und ist die Vertretung durch Advocaten für die Parteien im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung um so nothwendiger, als bisweilen sogar die gegenseitigen Grenzen der Competenz zwischen richterlichen und administrativen Behörden äußerst subtiler Natur sind und die Partei dann schon des rechtskundigen Rathes bedarf, bevor sie noch in der Lage ist, die Hilfe des politischen Beamten anzurufen.

Aus rein formellen Gründen und ohne Rücksicht auf specielle Verhältnisse findet eine Verurtheilung in die Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung nur nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, d. h. in der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes statt.

Die häufigsten Fälle, in welchen solche Liquidirungen nach unserer Ansicht erfolgen sollten, die aber in der Praxis meist unberücksichtigt gelassen werden, sind jene, in welchen — sei es nun aus materiellen oder aus formellen Gründen — die besonderen Verhältnisse des speciellen Falles die Vertretung im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung unbedingt nothwendig erscheinen lassen. Hier helfen sich die Behörden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle damit, daß sie ihre abweisenden Erkenntnisse mit der einfachen Berufung auf den Grundsatz motiviren, daß im Administrativverfahren die Behörde von Amtswegen den objectiven Thatbestand festzustellen habe und die Beiziehung von Advocaten daher entbehrlich sei. Man bedenkt jedoch hiebei nicht, daß durch eine solche Entscheidung unter Umständen die principiellsten Grundsätze des bürgerlichen Rechtes auf das schwerste verletzt werden. Auf diesen Umstand hat schon Peyrer in seiner obenerwähnten Abhandlung hingewiesen und wir brauchen daher nicht mehr näher auf denselben einzugehen. Eben hier ist es wieder Aufgabe des politischen Beamten, frei von jeder hindernden Schablone das zu erkennen, was bei Berücksichtigung aller maßgebenden Factoren, zu welchen zweifelsohne auch die Principien des bürgerlichen Rechtes gehören, thatsächlich objectiv rechtens ist.

Wenn wir hier die Ansicht vertreten, daß die Behörden den Anspruch der Parteien auf Vergütung der ihnen erwachsenen Vertretungskosten häufiger, als es bisher der Fall ist, einer sachlichen Würdigung unterziehen sollten, und wenn hieraus resultirt, daß diesem Anspruche auch öfter Folge gegeben werden müßte, so scheinen wir uns der Anschauung Peyrer's zu nähern, der in der vermehrten Heranziehung von Advocaten zum Administrativverfahren eine nothwendige Consequenz der intensiv und extensiv in stetem Wachsthume begriffenen Competenz der Verwaltungsbehörden erblickt. In Wahrheit aber sind wir weit von derselben entfernt.

Thatsächlich muß die Gesetzgebung unter allen Umständen von der Voraussetzung ausgehen, daß der Organismus der Behörde und ihre innere Einrichtung dem Umfange ihrer Competenz sowohl in qualitativer als in quantitativer Beziehung völlig gewachsen ist. Erweist aber die Praxis das unzweifelhafte Gegentheil, so müssen die nothwendigen Aenderungen bei der Behörde selbst vorgenommen, insbesondere aber, wie schon oben angedeutet, alle jene Materien ihrer Competenz entrückt werden, welche die geeignete Behandlung vor ihrem Forum nicht zu finden vermochten; unter keiner Bedingung jedoch kann das, was der Behörde an intensivem Können fehlt, durch die verstärkte Heranziehung von Advocaten ersetzt werden.

Die Gründe, aus welchen nach unserer Ansicht abweichend von der Praxis die Liquidirung der Proceßkosten zu Lasten des unterliegenden Theiles stattfinden kann und soll, sind daher niemals in der Behörde und ihrem Organismus, sondern lediglich in den besonderen Verhältnissen der Parteien gelegen. Diese Fälle sind ihrer großen Mannigfaltigkeit wegen nicht in ein bestimmtes System zu bringen. Ein markantes Beispiel aber wird unsere Auffassung am besten anschaulich machen:

Eine ausländische Firma, welche die Erzeugung und den Verkauf einer allgemein bekannten Liqueurgattung betreibt, hatte durch einen Advocaten in M. bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft eine Beschwerde gegen Kaufmann H. in M. überreicht, da sich derselbe einer Uebertretung des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, durch Verkauf imitirter Waaren schuldig machte, welche mit den bei der n. ö. Handelskammer protokollirten Marken der klägerischen Gesellschaft täuschend ähnlich bezeichnet waren.

Nach Vornahme der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der incriminirten Waaren wurde das Verfahren in Gemäßheit des § 25 des Markenschutzgesetzes und des Handelsministerialerlasses vom 15. Juni 1863, Z. 5606, durchgeführt. Am Schlusse desselben überreichte der Vertreter der beschwerdeführenden Firma seine Deservitennote, in welcher die Kosten für die Verfassung der Beschwerdeschrift, sowie für die Intervention bei der Hausdurchsuchung und bei der Hauptverhandlung verrechnet wurden.

Da Kaufmann H. nach dem Ergebnisse der Verhandlung in allen Punkten sachfällig befunden wurde, ergab sich die Frage, ob und inwieferne dem klägerischen Begehren auf Ersatz der Vertretungskosten Folge zu geben sei. Es soll hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß der Geklagte schon mehrere Monate früher von der gegnerischen Firma gewarnt worden war, dessenungeachtet aber den Verschleiß der gefälschten Waare fortsetzte.

Die entscheidende Behörde concludirte hiebei folgendermaßen: Der Handelsministerialerlaß vom Jahre 1863 normirt, daß beide Parteien zu der Hauptverhandlung nicht allein rechtzeitig vorgeladen, sondern auch thatsächlich bei derselben zugegen, bezw. vertreten sein müssen, und die herrschende Praxis folgert aus der Außerachtlassung dieser Vorschrift die Nichtigkeit des Verfahrens. Die klägerische Firma hat ihren Sitz außerhalb Oesterreichs und weder in M. noch in dessen Umgebung befindet sich eine Person, die im Sinne des Artikels 117 des Handelsgesetzes zu deren Vertretung berechtigt wäre. Sie war daher allerdings behufs einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gezwungen, zur Hauptverhandlung einen Vertreter zu entsenden, und im Interesse einer einheitlichen Rechtsvertretung war es erforderlich, daß die Beschwerdeschrift durch denselben Mandatar verfaßt und überreicht werde. Die Intervention des letzteren bei der Hausdurchsuchung war dagegen entbehrlich, da keine Vorschrift dieselbe erheischt und es hier lediglich Aufgabe der Behörde ist, von Amtswegen Dasjenige zu veranlassen, was zur gesetzmäßigen Durchführung der Verhandlung erforderlich erscheint.

Aus diesen Gründen wurde der sachfällige Geklagte in die Kosten der Beschwerdeschrift und der Intervention bei der Hauptverhandlung verurtheilt, dagegen aber von jenen Kosten befreit, welche auf die Intervention bei der Hausdurchsuchung entfielen. Gegen dieses Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in M. wurde von keiner der Parteien der Recurs ergriffen.

Aehnliche Fälle, in welchen die Parteienvertretung durch specielle Verhältnisse zu einer entsprechenden Rechtsverfolgung oder -Vertheidigung

nothwendig wird, ereignen sich täglich auf den verschiedensten Rechtsgebieten, und der Umstand, daß in dieser wichtigen Frage täglich auch die widersprechendsten Judicate gefällt werden, weist darauf hin, daß eine gründliche Regelung derselben im legislativen Wege dringend geboten erscheint.

Die Grundsätze, von welchen bei einer solchen Codification ausgegangen werden müßte, sind in dem Vorstehenden schon des Näheren erörtert. Wir fassen dieselben hier nochmals in Kürze zusammen:

I. Die Kosten der Parteienvertretung durch Advocaten werden im Administrativverfahren von den betreffenden Parteien getragen. Eine Verurtheilung des sachfälligen Theiles in die Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung findet grundsätzlich nicht statt. Wo im Sinne des nachstehenden Punktes II eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze eintritt, ist zur Entscheidung über den Anspruch einer Partei auf Vergütung der ihr erwachsenen Vertretungskosten — unbeschadet der bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt — jene Verwaltungsbehörde berufen, welcher das Erkenntniß in der Hauptfrage obliegt.

II. Eine Liquidirung der gegnerischen Vertretungskosten zu Lasten des in der Hauptfrage sachfälligen Theiles findet ausnahmsweise statt:

1. Ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des speciellen Falles

a) aus materiellen Gründen,

b) aus formellen Gründen. (Zu a und b taxative Aufzählung jener der Judicatur der Verwaltungsbehörden unterliegenden Materien, sowie jener administrativen Fora, bei bezw. vor welchen die Vertretung der Parteien durch Advocaten principiell für zulässig erklärt wird.)

2. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des speciellen Falles, insoweit als die entscheidende Behörde die Vertretungskosten, welche dem in der Hauptfrage obsiegenden Theile ohne eigenes Verschulden erwachsen sind, sei es aus formellen oder materiellen Gründen, zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung für unbedingt nothwendig erkennt.

Wir verkennen nicht, daß, was das Administrativverfahren betrifft, sehr viele Fragen noch einer legislativen Regelung harren, unter welchen die von uns berührte nur einen — wenn auch relativ wesentlichen — Factor repräsentirt. Auch sind wir der Ansicht, daß zu einer Codification der formell rechtlichen Normen so lange nicht geschritten werden kann, als die materielle administrative Gesetzgebung noch so sehr in der Entwicklung begriffen und noch so wenig in sich abgeschlossen erscheint, wie dies bisher thatsächlich der Fall ist. Bis dahin aber wäre der Zweck, den wir vor Augen hatten, als wir dieses schon so vielfach und vorzüglich erörterte Thema neuerlich zum Gegenstande einer Besprechung machten, vollauf erreicht, wenn es uns gelungen wäre, hiedurch zu einer einheitlichen Judicatur und damit zu der im Interesse des Publikums so wünschenswerthen Erhöhung der Rechtssicherheit in der berührten Frage, wenn auch in noch so geringem Maße, beizutragen.

Mittheilungen aus der Praxis.

„Die Session“, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes (Landtages) ohne Zustimmung des Hauses strafgerichtlich verfolgt werden darf, endet nicht schon bei Vertagung, sondern erst mit Schließung des Reichsrathes (Landtages).

Der k. k. Cassationshof hat mittelst Plenarentscheidung vom 25. November 1886, Z. 12.192, der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, zu Recht erkannt: Das städt.-deleg. Bezirksgericht in Brüx habe dadurch, daß es wider den Reichsrathsabgeordneten S. wegen angeblich am 17. August 1886 begangener Uebertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht, ohne die Zustimmung des Abgeordnetenhauses dazu eingeholt zu haben, mit strafgerichtlicher Verfolgung vorgegangen ist, eine Hauptverhandlung vorgenommen und auf Grund derselben ein Erkenntniß gefällt hat, das Gesetz, und zwar namentlich die Vorschrift des § 16, Al. 3 und 5 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung verletzt.

Gründe: Die Staatsanwaltschaft in Brüx hat bei dem dortigen Bezirksgerichte die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten S. wegen angeblich am 17. August 1886 verübter Uebertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht beantragt. Diesem Antrage hat das genannte Bezirksgericht, ohne der Vorschrift des § 16, Al. 3 und 5 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung zu genügen, Folge gegeben und nach einigen Vorerhebungen am 17. September 1886 in Abwesenheit des vorgeladenen, aber weggebliebenen Beschuldigten die mit dem freisprechenden Erkenntnisse gleichen Datums abschließende Hauptverhandlung vorgenommen. Den Fall der bezeichneten Vorschrift erachteten Ankläger und Richter aus dem Grunde nicht gegeben, „weil die strafbare Handlung außerhalb der Sitzungsperiode des Reichsrathes begangen wurde und zur Zeit ihrer Verfolgung das Abgeordnetenhaus nicht in Thätigkeit war.“ Eine Stütze für diese Auffassung erblickten angeblich Beide auch in der in Nr. 602 der Sammlung abgedruckten Entscheidung des Cassationshofes vom 14. December 1883, Z. 10.272,*) obgleich in der letzteren — zunächst allerdings in Ansehung der Mitglieder der Landtage (§ 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98) — ausgesprochen ist, daß unter den vom Gesetze synonym gebrauchten Ausdrücken: „Session“ und „Sitzungsperiode“ nichts Anderes verstanden werde, als der Zeitraum, während dessen der Landtag durch Allerhöchstes Rescript zu seiner Thätigkeit berufen ist und welche von dem Augenblicke, für welchen der Landtag einberufen ward, bis zu demjenigen läuft, wo er auf Allerhöchste Anordnung geschlossen wird. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit diesem, ein Mißverständniß doch kaum verschuldenden Ausspruche eine ganz zutreffende Erläuterung auch für § 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, gewonnen ist, dessen einschlägige Bestimmungen aus dem Gesetze vom 8. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, unverändert übernommen wurden. Die Verfassungsgesetze gestatten nicht, die Ausdrücke „Session“ und „Sitzungsperiode“ als gleichbedeutend mit „Wahlperiode“ (§ 18 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141) anzusehen und zu behaupten, daß die Session des Abgeordnetenhauses, von seiner allenfälligen früheren Auflösung abgesehen, erst mit dem Ablaufe der Wahlperiode zu Ende gehe (vergl. insbesondere § 9 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, § 16 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, und § 5 der vom Abgeordnetenhause unterm 2. März 1875 beschlossenen, in Nr. 333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Session abgedruckten Geschäftsordnung). Aber sie lassen auch keiner Ungewißheit darüber Raum, daß eine bloße Vertagung des Reichsrathes den Sessionsschluß nicht bewirke (siehe namentlich § 13 der eben erwähnten Geschäftsordnung vom Jahre 1875, dann die §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe); daß die Vertagung zwar einstweiliges Innehalten mit Sitzungen und Verhandlungen nach sich zieht, aber die Constituirung des Hauses unberührt läßt und auch den Zusammenhang seiner geschäftlichen Thätigkeit nicht aufhebt. Einen solchen Einfluß übt nur die Schließung der Session, welcher bei neuerlicher Einberufung des Reichsrathes dessen feierliche Eröffnung durch den Kaiser oder eine vom Kaiser ernannte Commission und die neuerliche Constituirung des Hauses als charakteristisches Merkmal des Beginnes einer neuen Session nachfolgt (vgl. hierüber insbesondere die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, dann die §§ 1 bis 5 und andere der Geschäftsordnung v. J. 1875). Zu solchen Resultaten gelangt auch Professor Ulbrich in seinem Lehrbuche des österreichischen Staatsrechtes (Seite 324 und 366), der sich (auf Seite 358 und 359) über die Consequenzen der Vertagung des Reichsrathes, der Schließung der Session und der Auflösung des Abgeordnetenhauses nachstehends äußert: „Dem Kaiser steht das Recht zu, den Reichsrath zu vertagen, zu schließen oder aufzulösen. Die Wirkung der Vertagung besteht darin, daß das Abhalten von Sitzungen und die Verhandlung von Geschäften während der Zeit der Vertagung ausgesetzt wird. Die beiden Häuser bleiben constituirt, behalten ihre Vorstände, Schriftführer und Ausschüsse bei und setzen nach Ablauf der Vertagungsfrist ihre Arbeiten an dem Punkte fort, in welchem diese im Momente der Vertagung verlassen wurden. Die Schließung der Session bewirkt die Unterbrechung der Continuität der Reichsrathsgeschäfte, so daß alle in der geschlossenen Session nicht zum Abschlusse gebrachten Reichsrathsgeschäfte in der neuen Session wieder von Anfang begonnen werden. Nicht erledigte Vorlagen müssen

*) Mitgetheilt in Nr. 16 auf S. 67 des Jahrganges 1884 der „Oesterr. Zeitschr. f. Verw.“.

in der neuen Session dem Reichsrathe wieder vorgelegt werden, wenn er sich mit denselben beschäftigen soll. Es dauert jedoch a) die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Hauses fort (§ 16 G. O.); b) mit kaiserlicher Genehmigung kann jedes der beiden Häuser beschließen, daß die zur Vorberathung umfangreicher Gesetzentwürfe gewählten Ausschüsse auch nach Schließung der Session in Thätigkeit zu bleiben haben (Gesetz vom 30. Juli 1867, § 11). Die Auflösung des Abgeordnetenhauses hat zur Folge, daß die durch Wahl erfolgte Berufung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihr Ende findet. Erfolgt die Auflösung zu einer Zeit, wo der Reichsrath versammelt ist, so hat die Auflösung ipso jure die Schließung zur Folge: denn von dem Momente der Auflösung gibt es kein Abgeordnetenhaus mehr". Da als notorisch gelten kann, daß der Reichsrath in der 17. Sitzung des Herrenhauses im Allerhöchsten Auftrage nur vertagt und nicht geschlossen, und daß er mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. September 1886 für den 29. September zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit wieder einberufen worden ist, so stellt sich nach dem Vorausgeschickten das am Eingange bezeichnete strafgerichtliche Vorgehen von Seite des Bezirksgerichtes Brüx gegen S. als ein nach § 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, unstatthafter Eingriff in die Prärogative des Reichsrathes dar, dessen Bedeutung nicht dadurch verringert werden kann, daß wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes die Freisprechung des Angeklagten erfolgt, und dieses Erkenntniß laut bezirksrichterlicher Anzeige auch in Rechtskraft erwachsen ist. Der aus diesem Anlasse von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mußte darum Folge gegeben und im Grunde der Vorschrift des § 292 St. P. O. erkannt werden, wie oben geschehen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 59. Ausgeg. am 22. Mai. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Mai 1886, Z. 33.423 ex 1885, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend den Antrag der Eisenbahn-Tarifenquête zum Betriebsreglement rücksichtlich der Nichteinrechnung der Sonn- und Feiertage in die lagergeldfreie Zeit. — Uebereinkommen vom 23. Juli 1884, welches auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 54) zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Handelsministerium einerseits und den Herren Julius Krepesch, Ludwig Kranz und Hans Dettelbach als Concessionären der Localbahn Fehring-Fürstenfeld anderseits in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die obige Localbahn abgeschlossen worden ist. H. M. Z. 26.288 ex 1884. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Stockerau nach einem Punkte der Kaiser Franz-Joseph-Bahn zwischen Tulln und Absdorf. 15. April. Z. 13.359. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Schleppbahn zu einem Elbeumschlageplatz bei Schönpriesen. 25. April. Z. 14.058. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Capo d'Istria nach Abbazia und Mattuglie. 8. Mai. Z. 13.492.

Nr. 60. Ausgeg. am 25. Mai. — — —

Nr. 62. Ausgeg. am 29. Mai. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 13. April 1886, Z. 13.112, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Abdruck von Nr. 80 R. G. Bl. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1886, Z. 14.102, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Eröffnung der von der Strecke Wien-Stadlau der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft abzweigenden Flügelbahn zum Wettrennplatze in der Freudenau. 18. Mai. G. J. Z. 6260.

Nr. 63. Ausgeg. am 1. Juni. — Abdruck von Nr. 83 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen vom 17. Mai 1886, Z. 16.310, betreffend den Verzicht auf die Erzeugung des Sprengmittels „Vulkanit" im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Jičin. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Fortsetzung der projectirten Localbahn von Wodnian oder Protivin nach Prachatitz, mit Fortsetzung einerseits nach Winterberg, anderseits nach Wallern. 8. Mai. Z. 10.737.

Nr. 64. Ausgeg. am 3. Juni. Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Böhmisch-Aicha nach Liebenau. 7. Mai. Z. 14.046. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Bahn zwischen Penzing und Purkersdorf über Altenmarkt und Mariazell nach Hieflau. 22. Mai. Z. 15.889. — Aenderung der Statuten der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza. H. M. Z. 18.722 ex 1886.

Nr. 65. Ausgeg. am 5. Juni. — — —

Nr. 66. Ausgeg. am 8. Juni. — — —

Nr. 67. Ausgeg. am 10. Juni. — Abdruck von Nr. 61 R. G. Bl. — Eröffnung der Localbahnlinie Segen Gottes — Okřisko der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 1. Juni. Z. 18.332. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Littau der Localbahnlinie Littau-Station—Littau-Stadt zur Zuckerfabrik in Littau. 26. Mai. Z. 16.932. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Rochlitz bis Neuwelt. 27. Mai. Z. 12.377.

Nr. 68. Ausgeg. am 12. Juni. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationssecretär in Disponibilität Johann Markgrafen Pallavicini zum Legationssecretär extra statum und den Viceconsul Rudolph Grafen Coronini-Cronberg zum Dragomanatsattaché ernannt.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Wilhelm Robert Huber in Wien taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Johann Linsbauer den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Werner Wegelin in Manila zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der k. und k. Reichs-Finanzminister hat den Archivsofficial Dr. Karl Hunger zum Ministerialconcipisten ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Ferdinand Ignaz Černy und Leopold Bürgermeister zu Rechnungsräthen der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Anton Mandl zum Hauptsteuereinnehmer der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der Tabakhauptfabrik in Sedletz Johann Brázdil zum Secretär bei einer Tabakhauptfabrik erster Kategorie, dann den Finanzcommissär der Generaldirection der Tabakregie Karl Ratschiller und den Controlor der Tabakfabrik in Rovigno Joseph Splitek zu Secretären bei Tabakhauptfabriken zweiter Kategorie ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitätsofficial in Triest Johann Monari von Neufeld zum Hafen- und Seesanitätsadjuncten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Heinrich Ritter Waniek von Dómyslow zum Bezirkscommissär und den Statthalterei-Conceptspracticanten Dr. Stanislaus Ustyanowski zum Statthaltereiconcipisten in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle in der neunten Rangsclasse bei der k. k. schlesischen Landesregierung, bis 23 April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Stadtsecretärsstelle in Znaim.

Bei der Stadtgemeinde Znaim ist die Stelle eines Stadtsecretärs im Concurswege zu besetzen Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 1200 fl. nebst 5percentigen Quinquennalzulagen verbunden. Nach fünf Jahren entsprechender Dienstleistung wird die Zuerkennung einer 10percentigen Activitätszulage in Aussicht gestellt. Bezüglich der Pensionirung und Versorgung der Angehörigen finden die für Staatsbeamte geltenden Grundsätze volle Anwendung.

Dem anzustellenden Bewerber wird eine allfällige frühere, nach den für Staatsbeamte giltigen Normen anrechenbare Dienstzeit in der Maximaldauer von zehn Jahren bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht.

Bewerber um diese Stelle haben nachzuweisen die österreichische Staatsbürgerschaft, die Absolvirung der juridisch-politischen Studien an einer österreichischen Universität und die erfolgte Approbirung bei den drei theoretischen Staatsprüfungen oder statt dieses letzteren die Erwerbung des Doctorgrades der Rechten an einer österreichischen Universität, ferner ihre bisherige praktische Verwendung im politischen Dienste und die Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Verwaltung und endlich, daß sie das Alter von 40 Jahren nicht überschritten haben. Wünschenswerth erscheint die Kenntniß beider Landessprachen.

Die Gesuche sind mit den geforderten Nachweisen bis 31. Mai 1887 beim Gemeinderathe einzubringen.

Gemeinderath der Stadt Znaim, den 7. April 1887.

Der Bürgermeister: F. Brantner.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.